

# Standort Malta: Protected Cell Companies

Die Mittelmeerinsel empfiehlt sich Versicherern aus regulatorischen Gründen. Die Aufsicht arbeitet effizient, der Gesetzgeber bietet maßgeschneiderte Lösungen. Hinzu kommt die Rechtssicherheit, die die ehemalige britische Kolonie als EU-Staat bietet.



Der Hafen von Vittoriosa im Nordosten Maltas: Bald ein Dorado für die Assekuranz?

Foto: shutterstock

## Christian Pisani

Malts Versicherungswirtschaft wächst. So hat etwa Willis mit Lime Street Insurance PCC Ltd. jüngst eine neue Protected Cell Company (PCC) auf der Mittelmeerinsel gegründet. Im Februar dieses Jahres vollzog Willis mit der Schaffung der Ocado Cell innerhalb von Atlas Insurance PCC Ltd. zudem einen Quantensprung bei der Versicherung von Haftpflichtschäden, indem hier erstmals die Flottenrisiken eines der größten britischen Online Supermärkte in eine Cell eingebracht wurden. Marktteilnehmer erwarten für dieses Jahr die Gründung weiterer PCCs.

Trotz (oder gerade wegen der) Finanzkrise etabliert sich Malta als bevorzugter Standort für Finanzdienstleister in der EU. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Neben dem regulatorischen Umfeld und der Effizienz der international allgemein anerkannten maltesischen Aufsicht (MFSA) dürften dabei die Verwendung internationaler Rechnungslegungsstandards sowie die Präsenz der Big-Four-WP-Gesellschaften eine entscheidende Rolle spielen. Zudem erweist sich das maltesische Recht als Mischform zwischen kontinentaleuropäischem Civil Law und englischem Case Law flexibel bei

der Schaffung des Rechtsrahmen für die wachsenden Herausforderungen der internationalen Versicherungswirtschaft.

Nachdem die Malteser im Geschäftsverkehr regelmäßig Englisch sprechen, ist schließlich auch ein problemloser Austausch mit den internationalen Finanzzentren gewährleistet. Es verwundert daher nicht, wenn Banken wie HSBC oder die Deutsche Bank mit eigenen Landesgesellschaften auf der Mittelmeerinsel präsent sind. Auch Munich Re ist seit 2008 mit der Munich Re of Malta plc. vor Ort vertreten und einige DAX-Unternehmen haben ihre Captives auf Malta domiziliert.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

Als kleine Jurisdiktion innerhalb der EU hat es Malta verstanden, Nischen durch die Schaffung der insoweit erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu besetzen. Beredtes Beispiel hierfür ist etwa die PCC-Gesetzgebung.

Die maltesische Versicherungswirtschaft sieht sich so jedenfalls gut gerüstet für die

Herausforderungen, die Solvency II mit sich bringen wird.

Der Insurance Business Act von 1998 (IBA) regelt im Einzelnen Erlaubnis und Aufsicht von Versicherungsunternehmen. Zur Konkretisierung des hier statuierten gesetzlichen Rahmens treten ergänzend so genannte Regulations (Verordnungen) hinzu. Mit dieser für die englische Rechtstradition üblichen Regelungstechnik ist gewährleistet, dass der Regulator auf sich verändernde Anforderungen in der Versicherungswirtschaft schnell reagieren kann.

Der Rechtsrahmen für Captives wird im Einzelnen in den Insurance Business (Companies Carrying on Business of Affiliated Insurance) Regulations von 2003 konkretisiert. Gegenüber sonstigen Versicherern sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Captive-Gesellschaften (wesentlich) erleichtert. Captives können auf Malta sowohl Erst- wie Rückversicherungs-Geschäft betreiben. Neben Risiken der jeweiligen Mutter- bzw. (sonstigen) Konzerngesellschaften sowie ihrer Mehrheitsgesellschafter können Captives maltesischen Rechts auch Drittrisiken zeichnen. Es besteht somit die Möglichkeit, Captives als Spezialversicherer für Risiken bestimmter Industrie- und Berufswege zu betreiben.

Captives werden in aller Regel als Limited Liability Company gegründet. Das maltesische Gesellschaftsrecht basiert insofern im Wesentlichen auf dem englischen Companies Act. Darüber hinaus sieht Malta mit der Protected Cell Company (PCC) eine Besonderheit vor. Hierbei handelt es sich um eine Gesellschaftsform, bei der neben einem gemeinsamen Kern (Core) einzelne von einander getrennte Haftungsmassen (Cells) gebildet werden können, ohne dass solche Cells selbst eine eigene Rechtspersönlichkeit neben der PCC erlangen würden.

Die PCC-Gesetzgebung hat ihren Ursprung im Common Law, das Vertragsklauseln zur Beschränkung der Haftung auf bestimmte innerhalb einer juristischen Person gebildete Haftungsmassen grundsätzlich zulässt. Neu ist, dass mit der PCC eine eigene Gesellschaftsform begründet wurde, in der solche von einander getrennte Vermögensmassen (nach außen er-

kennbar) gebildet werden können. Erstmals 1997 legte Guernsey entsprechende Gesetzgebung vor. Weitere Staaten sind dem Beispiel gefolgt und sehen vergleichbare Gesellschaftsformen in ihren Rechtsordnungen vor.

In den USA hat zwischenzeitlich die National Association of Insurance Commissioners (NAIC) – die Dachorganisation der einzelstaatlichen Versicherungsaufsichtsbehörden – mit dem Protected Cell Companies Model Act zudem ein Modelgesetz vorgelegt, das etwa Vermont als Captive-Jurisdiction umgesetzt hat.

Maltas PCC-Gesetzgebung findet sich in den Companies Act (Cell Companies Carrying on Business of Insurance) Regulations von 2010. Diese orientieren sich am Beispiel von Guernsey ohne dieses allein zu kopieren. So hat es sich die MFSA insbesondere zum Ziel gemacht, die besonderen Interessen des Versicherungsnehmers (weiter) zu stärken. Entscheidender Vorteil gegenüber Guernsey dürfte aber sein, dass eine maltesische PCC im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ohne weiteres innerhalb des EWR Risiken zeichnen kann. Auf diese Weise können Fronting-Kosten reduziert werden. Ergänzt werden diese Standortvorteile durch ein günstiges Steuersystem, das sowohl

dem Gemeinschaftsrecht wie OECD-Standards entspricht. Anders als Gibraltar ist Malta zudem als EU-Vollmitglied in ein dichtes Netz an Doppelbesteuerungsabkommen eingebunden und zudem als Touristendestination gut erreichbar. Vor diesem Hintergrund hat sich Aon 2008 auch zur Sitzverlagerung seiner White Rock (Europe) PCC Ltd. von Gibraltar nach Malta entschieden.

### **PCC spart sich Board of Directors und die Kosten dafür**

In der PCC können Gründungs- und Betriebskosten eingespart werden. Nachdem die einzelnen Cells nicht als eigene juristische Personen zu qualifizieren sind, entfällt etwa das Erfordernis der Einrichtung jeweils eigener Board of Directors und die damit verbundenen Kosten. Zudem können von der Core Zentralaufgaben im Tagesgeschäft übernommen werden. Das gilt vor allem für Compliance-Aufgaben, die sich mit der Einführung von Solvency II ergeben werden. Der Kostenvorteil einer Cell innerhalb einer PCC gegenüber einer eigenständigen Captive kann also gar nicht unterschätzt werden.

Zudem ist damit zu rechnen, dass im Rahmen der Mindestkapitalanforderungen durch Solvency II innerhalb einer PCC weniger Kapital gebunden sein wird als in einer Stand-Alone-Captive, nachdem die Zusammenfassung der Risiken der einzelnen Cells für Solvabilitätszwecke zu einer entsprechenden Diversifikation führen wird. Insofern bleibt jedoch die (vertragliche) Ausgestaltung des Verhältnisses der jeweiligen Cells zur Core sowie deren Risikoappetit im Einzelfall zu berücksichtigen.

Die Companies Act (Cell Companies Carrying on Business of Insurance) Regulations 2010 sehen vor, dass die PCC ausdrücklich als solche im Geschäftsverkehr aufzutreten hat und insoweit darauf hinweist, dass ein Anspruch allein gegenüber der jeweilige Cell besteht, mit der kontrahiert wurde. Zudem ist das Vermögen der einzelnen Cells sowie der Core klar voneinander zu trennen. So ist etwa durch die Führung jeweils gesonderter Bankkonten eine Vermischung der unterschiedlichen Haftungsmassen auszuschließen.

Obwohl entsprechende Regelungen zur Risikoabschirmung in der vom Common Law geprägten Vertragspraxis seit langem anerkannt sind (sog. Ring Fencing), werden in der Lite-

– Anzeige –

**intersoft** 

Lösungen für Versicherer

**Wachsen Sie mit  
unseren Lösungen**

Software und Know-how für die Versicherungswirtschaft sind seit 1990 im Fokus der intersoft AG. Unsere Motivation: Hochwertige und langfristig verfügbare Lösungen zu bieten, die durch Prozessoptimierung bei den Kunden maximale Zufriedenheit schaffen.

ratur gleichwohl vereinzelt Bedenken an der Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung und deren Insolvenzfestigkeit geäußert. Das gilt es bei Verwendung und Gestaltung von PCC-Strukturen zu beachten. Das Risiko einer Cell vom Ausfall einer anderen Cell tatsächlich erfasst zu werden, dürfte jedoch bei entsprechenden Vorkehrungen durch die Core der PCC in der Praxis letztlich vernachlässigbar sein.

So wird die Core schon im eigenen Interesse auf einen adäquaten Rückversicherungsschutz der einzelnen Cells achten (möglichst back-to-back), oder auf Haftungsebene darauf dringen, dass allein Versicherungsverträge auf „as paid“-Basis abgeschlossen werden, so dass in der Cell selbst kein (signifikantes) Risiko mehr verbleibt. Zudem kann es angezeigt sein im Versicherungsvertrag zwischen Cell und dessen Versicherungsnehmer die Leistungspflicht ausdrücklich auf die Aktiva der haftenden Cell zu beschränken.

Im Fall der Insolvenz der PCC sind im Übrigen aufgrund des EU-weit vereinheitlichten internationalen Insolvenzrechts in aller Regel die maltesischen Gerichte für Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens international zuständig. Von der Insolvenzfestigkeit der innerhalb der PCC erfolgten Separierung der einzelnen Cells ist damit auszugehen. Zur weiteren Risikominimierung dürfte es im Übrigen angezeigt sein, durch Vertragsbestimmungen für Streitigkeiten außerhalb des Insolvenzverfahrens jedenfalls einen maltesischen Gerichtsstand zu vereinbaren, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der maltesische Gesetzgeber hat auf die genannten Bedenken reagiert und ICC-Gesetzgebung verabschiedet. Zum 1. Februar traten die Companies Act (Incorporated Cell Companies Carrying on Business of Insurance) Regulations 2010 in Kraft. Anders als im Fall der PCC sind dabei innerhalb einer ICC die einzelnen Cells eigene juristische Personen, was den Schutz in der Insolvenz stärkt. Zudem besteht so die Möglichkeit, dass einzelne Cells miteinander vertragliche Beziehungen eingehen können.

### **Vielfältige Anwendungsfelder für PCC-Strukturen**

- PCC-Strukturen eignen sich etwa für die Strukturierung internationaler Programme,
- Nischenanbieter und Makler, die bestimmte Risiken nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis am Erstversicherungsmarkt platzieren können,
- Verbände, bei der Eindeckung von Versicherungsschutz bei gleichzeitiger Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen ihrer einzelnen Mitglieder,

- Lebensversicherer zur Strukturierung ihrer Produkte für einzelne Versicherungsnehmer,
- Stand-alone-Captives, die sich aufgrund Solvency-II-Vorgaben eines verstärkten Kostendrucks ausgesetzt sehen.

PCC-Strukturen stellen sich damit längst nicht mehr nur als bloße Alternative zu „Rent-a-Captive“-Lösungen dar. In der Praxis haben sich vielmehr immer neue Anwendungsfelder herausgebildet. Wie das Beispiel der Ocado Cell zeigt, ist das Konzept auch soweit gefestigt, dass nunmehr selbst so sensible Bereiche wie Pflichthaftpflichtversicherung durch Cells angeboten werden können.

### **Cells als mögliche Alternativen für Captives**

So sind PCCs damit nicht nur für KMU und Nischenanbieter eine interessante Gestaltungsoption. Gerade die Erfahrungen in Guernsey deuten darauf hin, dass sich auch multinationale Unternehmen und Finanzdienstleister der PCC bedienen, um so etwa ihre internationalen Programme zu strukturieren oder zur Weitergabe von Risiken an den Kapitalmarkt.

Vor dem Hintergrund der gesteigerten Anforderungen an Kapitalausstattung, Compliance und Reporting unter Solvency II kann es zudem angezeigt sein, kleinere Captives in eine Cell umzuwandeln. Die Core kann dabei entsprechende Zentralfunktionen für ihre Cells kostengünstiger als auf Stand-Alone-Basis übernehmen. Aufgrund der Insurance Business (Continuance of Companies carrying on Business of Insurance) Regulations von 2003 ist dabei auch eine formwahrende Sitzverlagerung nach Malta möglich.

**Zusammenfassung:** Der Standort Malta hat sich in der Finanzmarktkrise bewährt. Dies gilt auch für die Versicherungswirtschaft. Die Mittelmeerinsel empfiehlt sich dabei in erster Linie aus regulatorischen Gründen. Neben der effizienten Arbeitsweise der Aufsicht ist es deren Bereitschaft für die Bedürfnisse der Versicherungswirtschaft maßgeschneiderte Lösungen anzubieten. Beredtes Beispiel hierfür ist etwa die oben dargestellte PCC-Gesetzgebung, die es (neuen) Anbietern ermöglicht, innovative Versicherungslösungen anzubieten. Gleichzeitig erweist sich Maltas EU-Mitgliedschaft als Garant für Rechtssicherheit und regulatorischer Compliance. Nicht zuletzt deutsche Finanzdienstleister haben dies erkannt.

*Dr. Christian Pisani ist Partner bei Müller & Pisani – Rechtsanwälte, München-Gräfelfing.*